



Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Vorentwurf

(Arbeitsgesetz, ArG)

(Begrenzte Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten)

Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva)

(Ausweitung der Sonntagsarbeit)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva)

Nichteintreten

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 6

⁶ Die Kantone können höchstens zwölf Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva)

SR ...

1 BBl 2025 ...

2 BBl 2025 ...

3 SR 822.11

Art. 19 Abs. 6

⁶ *streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Art. 19 Abs. 7

⁷ *Wenn auf Ebene des Bundes oder des betreffenden Kantons für den Detailhandel ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag im Sinne der Artikel 1, 1a und 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁴ besteht, können die Kantone höchstens acht zusätzliche Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 221.215.311